



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.08.2024	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pößneck

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Pößneck	---, 2676/3	Gebäude- und Frei- fläche, Waldstraße 59	Waldstraße 59, 07381 Pößneck	1.051	2166 BV 2
2	Pößneck	---, 2673/5	Gebäude- und Frei- fläche, Landwirt- schaftsfläche, Sten- gelstal	07381 Pößneck	2.815	2447 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges, freistehendes Wohnhaus ; unterkellert ; Baujahr ca. 1936 ; teilmodernisiert ; geringer Reparaturstau ; befriedigender baulicher Zustand ; Gesamtwohnfläche ca. 164 m² ; Bal-
kone, Nebengebäude und Carport vorhanden ; umfangreiche Außenanlage ; wirtschaftliche Ein-
heit mit Flurstück 2673/5;

Verkehrswert:

250.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes Grundstück ; keine öffentliche Zuwegung zum Grundstück ; wirtschaftliche Einheit mit Flurstück 2676/3;

Verkehrswert:

5.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.11.2023 (Flur ---, Flurstück 2676/3, Flur ---, Flurstück 2673/5) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 17.10.2023 (Flur ---, Flurstück 2676/3, Flur ---, Flurstück 2673/5).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.